STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.243 vom 20. Januar 1999

A.69.888/XIII-347

In der Rechtssache : **DRIES** Ferdinand,

Zum Knopp 65
4770 Amel,

gegen :

die Gemeinde Amel,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

der Fußballclub Grün-Weiß Amel,

Wittenhof 4
4770 Amel.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 16. Juli 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Ferdinand DRIES die Nichtigerklärung einer am 24. Mai 1994 und einer am 18. Juli 1995 durch die Gemeinde Amel erteilten Baugenehmigung beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des am 17. Januar 1997 eingereichten Gesuchs, mit dem der Fußballclub Grün-Weiß Amel beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 30. Januar 1997, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. Oktober 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die Gegenpartei erscheint, und von Frau J. LONCOUR, Rechtsanwältin, loco Frau A. CORNET, Rechtsanwältin, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt wie folgt zusammengefaßt werden kann :

1. Am 8. November 1993 beantragte die intervenierende Partei eine Baugenehmigung zwecks Änderung

des Bodenreliefs und Anlegung zweier Fußballplätze auf dem Grundstück Auf Kahlert in Amel (Flur D Gemarkung 1).

Am 18. Mai 1994 gab der beauftragte Beamte ein bedingt günstiges Gutachten ab.

2. Am 24. Mai 1994 erteilte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Amel die beantragte Baugenehmigung.

Es handelt sich um die erste angefochtene Entscheidung.

3. Am 2. Mai 1995 beantragte die intervenierende Partei eine Genehmigung für den Neubau einer Sportanlage auf diesem Gelände.

Am 17. Juli 1995 gab der beauftragte Beamte ein günstiges Gutachten ab.

4. Am 18. Juli 1995 erteilte das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die beantragte Genehmigung.

Es handelt sich um die zweite angefochtene Entscheidung;

In der Erwägung, daß die Beklagte eine Einrede der Unzulässigkeit ratione temporis erhebt; daß nach Ansicht der Beklagten der Einspruch vom 16. Juli 1996 verspätet ist; daß der Kläger bereits 1993 ein Grundstück für die Erweiterung der besagten Sportinfrastruktur verkauft hat; daß der Kläger als direkter Nachbar die Bauarbeiten miterlebt hat; daß diese Arbeiten am 8. August 1994 bzw. 18. Juli 1995 begonnen haben und am 18. September 1996 bzw. 19. Oktober 1996 beendet wurden; daß der Kläger dem Präsidenten des Fußballklubs Amel im Juli 1995 geschrieben hat, daß erhebliche Erdbewegungen ausgeführt worden seien und daß Bauabsichten zur Errichtung einer Tribüne mit

Kantine von zwei Etagen bestünden; daß der Kläger am 11. Januar 1996 ein Zivilverfahren zwecks Erlangung von Schadenersatz vor dem Gericht erster Instanz in Eupen angestrengt hat;

In der Erwägung, daß Baugenehmigungen interessierten Drittpersonen nicht zugestellt werden müssen; daß für diese Personen die Einspruchsfrist am Tag der Kenntnisnahme der Baugenehmigung zu laufen beginnt; daß es jedoch einem Kläger nicht zusteht, das Anfangsdatum der Einspruchsfrist willkürlich zu verschieben, so daß die Rechtsgültigkeit und das Fortbestehen einer Verwaltungseintscheidung ohne Wissen der Verwaltung und der anderen interessierten Personen ungewiß bleiben - mit allen daraus entstehenden Nachteilen; daß somit derjenige, der u.a. feststellt, daß die Bauarbeiten begonnen haben, und sich benachteiligt fühlt das Vorhandensein einer Genehmigung vermuten muß, sich innerhalb einer vernünftigen Frist bei der Gemeindeverwaltung nach der Genehmigung zu erkundigen hat; daß der Kläger dies unterlassen hat; daß die Einrede begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers in Höhe von 4.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 3.000 gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.